

Tischvorlage Nr. 2021/314/1

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND
BÜRGERSERVICE
BÜRGERMEISTER
Dst. 21/Di.
Balingen, 30.11.2021

TISCHVORLAGE

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss

öffentlich

am 30.11.2021

Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entschädigung der Wahlhelfer

Beschlussantrag:

Die Entschädigung der Wahlhelfer erfolgt bei allen Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, Europawahl) sowie bei Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Balingen in der zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Fassung.

Alle Wahlhelfer erhalten eine Entschädigung ihrer angefallenen Fahrtkosten entsprechend *der für die jeweilige Wahl anzuwendenden rechtlichen Grundlage in gültiger Fassung*.

Jede/r Wahlvorsteher/in und deren Stellvertreter/in erhalten für die Bereitstellung ihrer privaten Mobiltelefone am Wahlsonntag eine Entschädigung in Höhe von je 5,00 €.

Für die Bereitstellung privater Räumlichkeiten als Wahllokal wird jedem Eigentümer 30,00 € erstattet.

Finanzielle Auswirkungen:

Besonderer Hinweis:

Im Vergleich zur Vorlage 2021/314 wurden die Änderungen *kursiv/rot* markiert.

Sachverhalt:

1. Wahlhelferentschädigung

In der Landes- und Bundeswahlordnung sind die entsprechenden Sätze für das Erfrischungsgeld für Wahlhelfer geregelt. Diese werden i.d.R. vor jeder Wahl neu angepasst. § 9 Abs. 2 LWO und 10 Abs. 2 BWO enthalten derzeit ein Erfrischungsgeld von je 35,00 € für den Vorsitzenden und je 25,00 € für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands. Diese Entschädigungssätze werden im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg und dem Bund entsprechend an die Städte und Gemeinden erstattet.

In Balingen wurde die Wahlhelferentschädigung bislang nicht auf die in der Landes- und Bundeswahlordnung festgesetzten Entschädigungssätze beschränkt, sondern entsprechend der Bestimmung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt. Es ist weitgehende Praxis, dass Gemeinden den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern eine höhere Entschädigung entsprechend der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewähren, da sich die Vergütung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei Kommunal- und Bürgermeisterwahlen ohnehin nach diesen höheren Entschädigungssätzen richtet. Grundgedanke dabei ist, dass der Aufwand für die Mithilfe bei einer Wahl bei allen Wahlen gleich groß ist. Auch andere Städte gewähren erhöhte Erfrischungssätze.

Da es sich bei der Tätigkeit des Wahlvorstandes bei einer Landtags- und Bundestagswahl um ein landesgesetzlich bzw. bundesgesetzlich geregeltes Ehrenamt handelt, findet die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nicht grundsätzlich Anwendung.

Eine von den Regelungen der Landes- und Bundeswahlordnung abweichende Wahlhelferentschädigung ist grundsätzlich möglich. Da im Rahmen der Wahlkostenerstattung vom Land und Bund nur die in der Landes- und Bundeswahlordnung genannten Entschädigungssätze erstattet werden, ist für eine abweichende Entschädigung („Freigiebigkeitsleistung“) entsprechend einer örtlichen Entschädigungssatzung eine Genehmigung erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung sollte keine Unterscheidung zwischen der Entschädigung für Wahlvorsteher und den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes getroffen werden, wie dies in der Landes- und Bundeswahlordnung vorgesehen ist, da im Wahllokal Wahlvorsteher und Beisitzer gleichermaßen benötigt werden. Und nicht zuletzt soll dadurch auch eine gewisse Attraktivität der Tätigkeit als Wahlhelfer geschaffen und die Motivation hierfür gestärkt werden.

Auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamts soll die bisher gängige Praxis bei der Gewährung von Erfrischungsgeldern bei Wahldiensten noch per Grundsatzbeschluss durch das Gremium

bestätigt werden.

Die Verwaltung spricht sich für die bisherige Vorgehensweise aus, diese beizubehalten und Wahlhelfern auch bei künftigen Wahlen eine Entschädigung entsprechend der zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewähren. Um zu vermeiden, dass bei jeder Wahl ein erneuter Beschluss gefasst werden muss, wird um einen **Grundsatzbeschluss** gebeten, der dann für alle künftigen Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheide gilt.

2. Fahrkostenerstattung

Die Bundes- bzw. Landeswahlordnungen sehen vor, dass alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des *Bundes- bzw. des Landesreisekostengesetzes* erhalten.

In anderen Fällen findet die dafür jeweils anzuwendende Rechtsgrundlage für die Erstattung von Fahrtkosten Anwendung. Ein pauschaler Bezug auf lediglich eine Rechtsgrundlage bzgl. der Erstattung der Fahrtkosten ist nicht möglich.

Bislang wurden nur denjenigen Wahlhelfern, die außerhalb des Gemeindegebiets von Balingen wohnhaft waren, die Fahrtkosten unter Anwendung des Bundereisekostengesetzes erstattet. Diese Handhabung hat sich bewährt (auch bei den umliegenden Städten- und Gemeinden) und wurde auch zu keinem Zeitpunkt aus den Reihen der Wahlhelfer beanstandet.

Zur Entlastung der Verwaltung und Vereinfachung des Verfahrens, hat das Rechnungsprüfungsamt auf ein rechtskonformes Handeln hingewiesen und eine einmalige Regelung durch Grundsatzbeschluss angeregt.

Abschließend muss noch darauf hingewiesen werden, dass es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, jede/n Wahlhelfer/in ausschließlich in seinem Wahlbezirk für den Wahldienst einzusetzen. Demzufolge werden zukünftig in weiteren Fällen als bislang Reisekosten zu erstatten sein.

3. Entschädigung Einsatz Mobiltelefon

Nicht jedes Wahllokal verfügt über einen Telefonanschluss, weshalb bei den vergangenen Wahlen jede/r Wahlvorsteher/in sein privates Mobiltelefon zum Einsatz gebracht hat. Somit war die Erreichbarkeit des Wahlvorstands im Wahllokal zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Als Entschädigung für die Bereitstellung des privaten Mobiltelefons wird ein Betrag in Höhe von je 5,00 € vorgeschlagen. Dies soll als **Grundsatzbeschluss** so festgestellt werden.

4. Entschädigung Wahllokale

Für die Bereitstellung privater Räumlichkeiten als Wahllokal, wird jedem Eigentümer nach der Wahl seit jeher 30,00 € erstattet. Die Stadt Balingen ist darauf angewiesen, Räumlichkeiten von privaten Trägern für die Durchführung von Wahlen zu erhalten. Für die Gewährung dieser Entschädigung gibt es keine rechtliche Grundlage, weshalb auch hierfür ein **Grundsatzbeschluss** eingeholt werden soll.

Jens Keucher